

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
51. Jahrgang	Salzgitter, 10.07.2024	Nummer 16

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
63	Satzung der Stadt Salzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Swindonstraße“	163
64	Aufhebung der Allgemeinverfügung Verbot der Wasserentnahme	166
65	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Th 49 für Salzburg-Thiede „Freiwillige Feuerwehr Danziger Straße/Grashof“	167
66	Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2022	169
67	Öffentliche Zustellungen*	171
68	Öffentliche Zustellungen*	172
69	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung	173

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

63

Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Swindonstraße“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungssatzung

In dem in § 2 Abs. 1 näher bestimmten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Zur Behebung dieser im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wird das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 Abs. 1 S. 1 BauGB festgelegt und erhält die Bezeichnung „Swindonstraße“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung wird durch eine Grenzlinie --- markiert, die in dem Lageplan im Maßstab 1:1.000 eingetragen ist.
- (2) Der Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Damit wird die Anwendung der §§ 152-156a BauGB sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 24.06.2024

gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Swindonstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

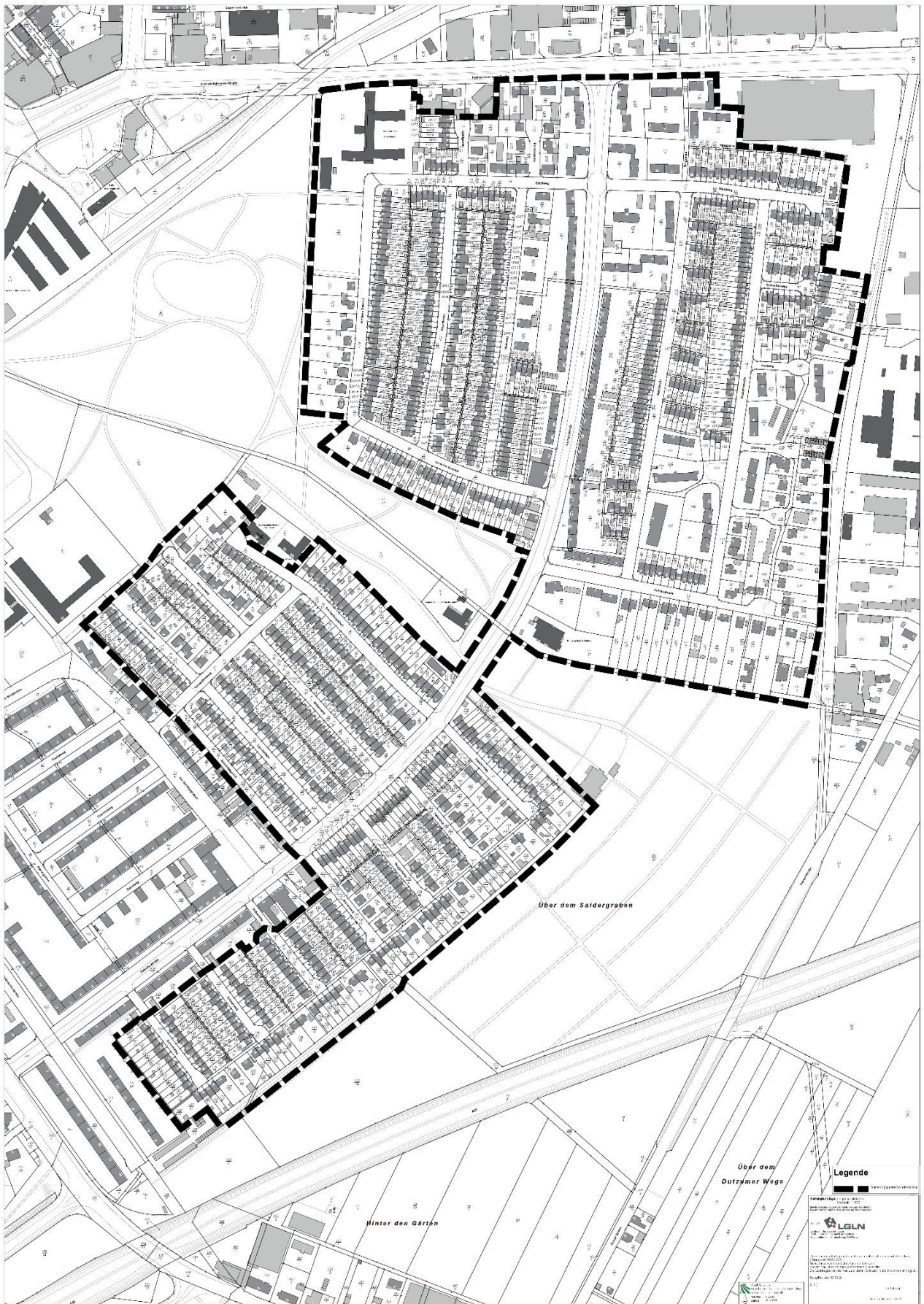
Hinweise

- a) Gemäß § 142 Abs. 3 S. 3 BauGB wurde bei dem Beschluss der Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 10 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 S. 4 BauGB).
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- c) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, außer Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Salzgitter geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen (§ 10 Abs. 2 NKomVG).
- d) Die vorstehende Satzung einschließlich des Lageplans über den Geltungsbereich kann ab sofort von jedermann bei der Stadt Salzgitter, Referat Stadtumbau und Soziale Stadt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter (Dienstszitz: Joachim-Campe-Str. 14, Modul 7, Raum 07.20) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Salzgitter, den 24.06.2024

gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)



64

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauches i. S. v. §§ 25, 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter vom 11.08.2020 wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen tritt ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Aufgrund der Niederschläge in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände in den oberirdischen Gewässern wieder normalisiert, so dass ein Verbot der Wasserentnahme zum Zwecke der Bewässerung/Beregnung nicht mehr erforderlich ist.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und anderen verbundenen Gewässern erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können.

Die Mindestwasserführung in den Gewässern ist derzeit gewährleistet und die meteorologischen und hydrologischen Bedingungen lassen eine normale Gewässerbenutzung wieder zu.

Daher hat die Wasserbehörde nach § 100 WHG die Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Michale Buntfusz
Fachgebietsleiter Umwelt

65**Bekanntmachung****Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Th 49 für Salzgitter-Thiede „Freiwillige Feuerwehr Danziger Straße/Grashof“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 22.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt im Norden von Salzgitter-Thiede, nördlich der Danziger Straße (K 18) und östlich des Geitelder Wegs (K 17) und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Fläche befindet sich die Waldfläche „Sierßer Holz“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

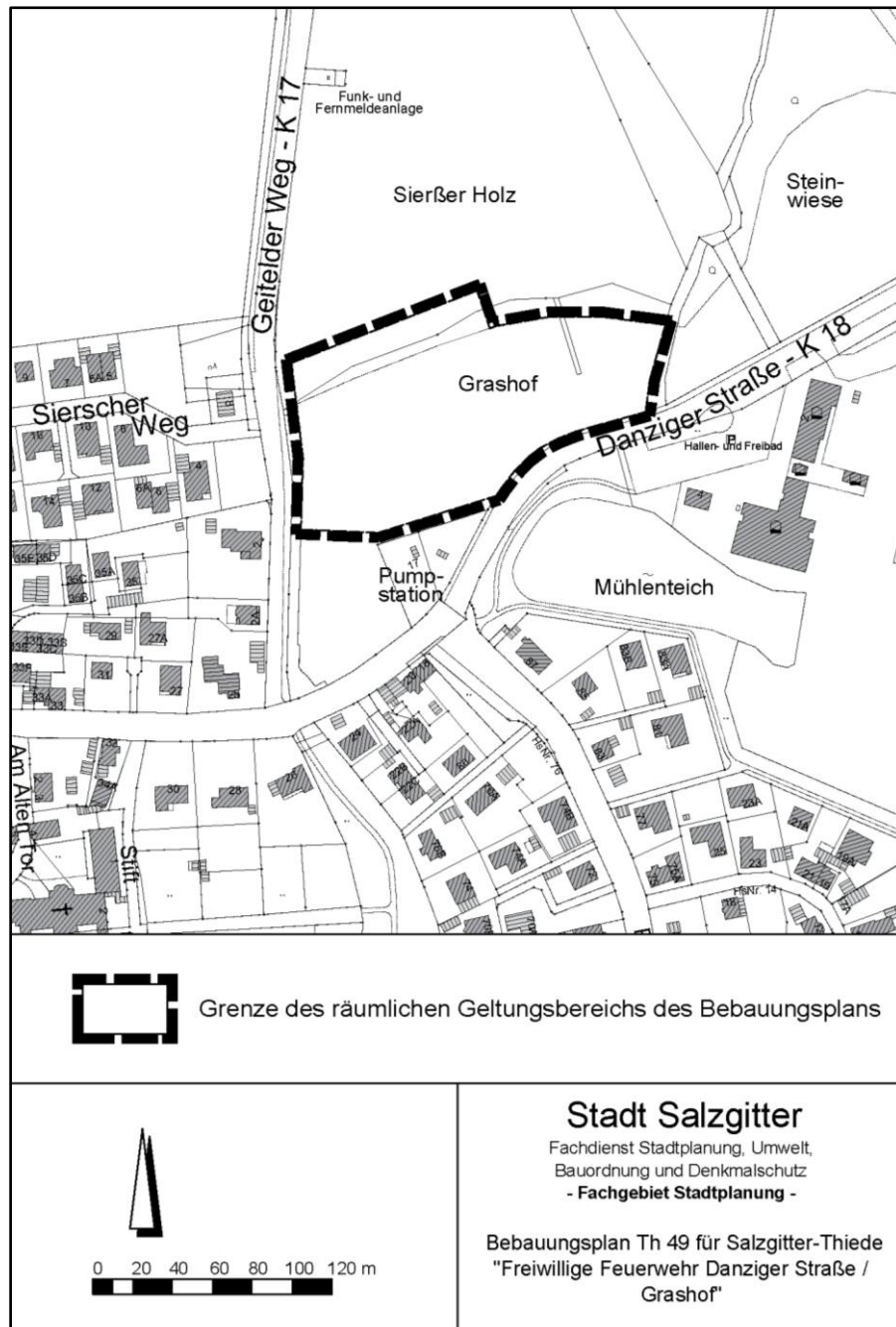
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 01. Juli 2024

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)



66**Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2022**

Der anliegende Beschluss wurde in der 27. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 12.06.2024 einstimmig bei 5 Enthaltungen gefasst:

TOP 4.6 Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Vorlage: 2725/18

Der Jahresabschluss 2022 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestandteile aus der 27. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 12.06.2024 unter TOP 4.1
Vorlage: 2725/18-MV.

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Der anliegende Beschluss wurde in der 27. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 12.06.2024 einstimmig bei 5 Enthaltungen gefasst.

TOP 4.7 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 2724/18

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
in der Technik-Zentrale der AVACON
Modul 8, Zimmer 08.15
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Frau von Einem, telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag, den 15.07.2024 bis Dienstag, den 23.07.2024
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022:

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
in der Technik-Zentrale der AVACON
Modul 8, Zimmer 08.15
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt:

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Frau von Einem, telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag, den 15.07.2024 bis Dienstag, den 23.07.2024
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

67

Öffentliche Zustellungen

68

Öffentliche Zustellungen

69

Rücknahme einer öffentlichen Zustellung